



GEMEINDERAT

**GEMEINDE TEUFEN**

## **Strassenreglement der Gemeinde Teufen**

Die Einwohnergemeinde Teufen beschliesst, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes<sup>1</sup> vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 7 der Gemeindeordnung vom 22. September 2002:

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung;
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c) die Strassenbenützung;
- d) den Strassenbau und -unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

<sup>2</sup> Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

<sup>3</sup> Für sämtliche Werkleitungen (wie z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, etc.) gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen des Parkierungsreglements.

### **Art. 3 Aufsicht, Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

<sup>2</sup> Die Baukommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

## **Abschnitt 2: Strasseneinteilung**

### **Art. 4 Strassenverzeichnis**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

---

<sup>1</sup> StrG (bGS 731.11)

<sup>2</sup> Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes.

## **Art. 5 Einteilung**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

a) Sammelstrassen (SS)<sup>2</sup>:

- *Hauptsammelstrassen (HSS)*;
- *Quartiersammelstrassen (QSS)*.

b) Erschliessungsstrassen (ES)<sup>3</sup>:

- *Quartierserschliessungsstrassen (QES)* (bis 250 Wohneinheiten (WE));
- *Zufahrtsstrassen (ZS)* (bis 75 WE);
- *Zufahrtswege (ZW)* (bis 10 WE innerhalb der Bauzone (iBZ) resp. 5 WE ausserhalb der Bauzone (aBZ)).

c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);

d) Wege (inkl. Treppen) (W);

e) Radwege (RW);

f) Plätze und Parkplätze (P).

<sup>2</sup> Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege<sup>4</sup> überlagert sein.

## **Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser**

<sup>1</sup> Die Strassenbenennung, die Gebäudeadressierung und das entsprechende Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Kantonalen Geoinformationsgesetzes<sup>5</sup> und der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Benennung der Strassen, Gassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und offiziellen Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.

## **Abschnitt 3: Widmung und Entwidmung**

### **Art. 7 Widmung**

<sup>1</sup> Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 22 bis 26 dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

---

<sup>2</sup> SN Norm 640044

<sup>3</sup> SN Norm 640045

<sup>4</sup> Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

<sup>5</sup> kGeolG

<sup>6</sup> kVAV

<sup>2</sup> Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken.

#### **Art. 8           Entwidmung**

<sup>1</sup> Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

<sup>2</sup> Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes.

#### **Abschnitt 4:   Übernahme und Abtretung**

#### **Art. 9           Übernahme von Strassen im privaten Eigentum**

- a) mit Zustimmung der Grundeigentümer

<sup>1</sup> Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege sowie Anlagen zur Beleuchtung von Strassen im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) sie den Übernahmekriterien gemäss nachstehendem Abs. 2 entsprechen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Übernahme von öffentlichen Strassen im privaten Eigentum sowie Privatstrassen durch die Gemeinde sind:

- a) Einteilung als Sammel-, Quartierschliessungs- oder Zufahrtsstrasse;
- b) an eine Gemeinde- oder Kantonsstrasse anschliessend;
- c) den technischen Anforderungen entsprechend, die der Verkehr an sie stellt;
- d) vorgängige Instandstellung gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes, sodass kein Erneuerungsbedarf für die nächsten 10 Jahre ersichtlich ist;
- e) vorschriftsgemässe Ausstattung der Beleuchtung.

<sup>3</sup> Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind zu löschen. Die Kosten der Handänderung, der Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten der Gemeinde.

**Art. 10            Übernahme von Strassen im privaten Eigentum**

b) ohne Zustimmung der Grundeigentümer

<sup>1</sup> Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt, namentlich den Übernahmekriterien nach Art. 9, Abs. 2 und 3 entspricht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz<sup>7</sup>.

**Art. 11            Abtretung von Gemeindestrassen an Private**

<sup>1</sup> Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

**Art. 12            Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm**

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm hätten erstellt werden müssen.

**Abschnitt 5:    Strassenbenützung**

**Art. 13            Verkehrsbeschränkungen, Parkieren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne der Bestimmungen des Strassengesetzes.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Strassenverordnung<sup>8</sup>.

**Art. 14            Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung**

<sup>1</sup> Bewilligungen erteilt die Baukommission. Für Strassenaufbrüche ist beim Tiefbauamt der Gemeinde vorgängig ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Für Aufbrüche, Aufgrabungs- und Instandstellungsarbeiten werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

<sup>3</sup> Die Erteilung von Konzessionen nach den Bestimmungen des Strassengesetzes ist Sache des Gemeinderats.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strassenverordnung.

<sup>7</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

<sup>8</sup> StrV (bGS 731.111)

## **Art. 15            Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung bei Gemeindestrassen werden Benutzungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

## **Abschnitt 6:    Strassenbau**

### **Art. 16            Planungsgrundlagen**

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm<sup>9</sup>.

### **Art. 17            Koordination**

<sup>1</sup> Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.

<sup>2</sup> Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

### **Art. 18            Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Strassenbauprojekte der Gemeinde werden durch die Baukommission koordiniert und erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs genehmigt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen.

<sup>3</sup> Beleuchtungsprojekte werden mit Ausnahme an Kantonsstrassen vom Gemeinderat genehmigt.

### **Art. 19            Verfahren**

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

---

<sup>9</sup> Art. 59 BauG

## **Abschnitt 7: Strassenunterhalt**

### **Art. 20 Winterdienst**

Die Baukommission erstellt einen Katalog der gemeindeeigenen Strassen und Wege, auf denen ein angemessener Winterdienst erfolgt.

### **Art. 21 Strassenbeleuchtung**

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen sind innerhalb der Bauzone in der Regel angemessen zu beleuchten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die Projektierung der Beleuchtungsanlagen auf öffentlichen Strassen im privaten Eigentum.

## **Abschnitt 8: Technische Anforderungen**

### **Art. 22 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung**

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den Bestimmungen in der Strassenverordnung und den massgebenden VSS-Normen. Von den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik kann im Sinne von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

### **Art. 23 Anforderungen an die Beleuchtung**

<sup>1</sup> Bezüglich der Beleuchtung sind die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute sowie der Schweizer Licht Gesellschaft zu beachten. Die Wahl der Beleuchtungsklasse, der Art der Beleuchtung sowie die Bemessung und Dauer der Beleuchtung richten sich neben den entsprechenden Normen auch nach der Frequentierung und effektiven Nutzung der Strasse.

<sup>2</sup> Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass keine störenden Einwirkungen ausserhalb des Bestimmungsbereichs auftreten.

### **Art. 24 Weitere Anforderungen** a) Stichstrassen

<sup>1</sup> Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS), Quartierschliessungsstrassen (QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel mit einem Wendepplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

<sup>2</sup> Auf einen Wendepplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

<sup>3</sup> Die Benützung von geeigneten Ausweichstellen auf privatem Grund ist rechtlich sicherzustellen.

**Art. 25            b) Wege, Radwege**

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von Wegen und Radwegen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden VSS-Normen.

**Art. 26            c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen**

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben in der Regel eine minimale Fahrbahnbreite von 3.00 m sowie eine genügende Anzahl Ausweichstellen und Wendemöglichkeiten aufzuweisen.

**Abschnitt 9:    Perimeterbeiträge**

**Art. 27            Grundsatz**

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

**Art. 28            Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

Sammelstrassen (SS)	0 - 50 %
Quartierserschliessungsstrassen (QES)	50 - 90 %
Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	70 - 90 %
Güterstrasse (GS)	70 - 90 %
Wege (W)	0 - 20 %

<sup>2</sup> Die Höhe des Perimeterbeitrags / Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse und des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse.

**Art. 29            Zuständigkeit und Verfahren**

<sup>1</sup> Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strassenverordnung.

## **Abschnitt 10: Beiträge der Gemeinde**

### **Art. 30 Beiträge an den Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

Sammelstrassen (SS)	50 %
Quartierschliessungsstrassen (QES)	40 %
Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	15 %
Güterstrassen (GS)	10 %
Wege (W)	15 %

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Kosten für den Winterdienst von öffentlichen Wegen im privaten Eigentum übernehmen. Zuständig für den Entscheid ist die Baukommission.

### **Art. 31 Verfahren und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge an den betrieblichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis 30. Juni des folgenden Jahres zusammen mit den massgebenden Belegen beim Tiefbauamt einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche um Beiträge an den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils ein Jahr vor der Ausführung und bis spätestens 30. Juni zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Tiefbauamt einzureichen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Baukommission über die Beitragsleistungen.

## **Abschnitt 11: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 32 Verfahrenskosten, Gebühren**

<sup>1</sup> Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden<sup>10</sup>.

### **Art. 33 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Baukommission an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt.

<sup>10</sup> bGS 153.2

**Art. 34 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 - 40'000 Franken bestraft.

**Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Strassenreglement vom 20. Juli 1993 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Beleuchtungsreglement vom 1. Juni 1969 wird aufgehoben.

**Art. 36 Laufende Verfahren**

<sup>1</sup> Laufende Verfahren, über welche noch nicht rechtskräftig entschieden ist, werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

<sup>2</sup> Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

**Art. 37 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Teufen, den 25. Juni 2013



**GEMEINDERAT TEUFEN**  
Walter Grob  
Gemeindepräsident  
Roger Böni  
Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten genehmigt am: 18. Mai 2014

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am:

17. Juni 2014

<sup>11</sup> Art. 7 der Gemeindeordnung